

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. März 1970	Nummer 47
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
230	3. 3. 1970	Bek. d. Ministerpräsidenten Landesentwicklungsplan II	494

I

230

Landesentwicklungsplan II

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 3. 3. 1970 — II A 2 — 50.15 — 298/70

Der aufgestellte Landesentwicklungsplan II mit Erläuterungsbericht und Anlage zum Erläuterungsbericht wird hiermit gemäß § 23 Abs. 3 und 4 des Landesplanungsgesetzes vom 7. Mai 1962 (GV. NW. S. 229) bekanntgegeben.

Der Landesentwicklungsplan II wird gemäß § 23 Abs. 4 des Landesplanungsgesetzes in der Staatskanzlei (Landesplanungsbehörde), bei den Regierungspräsidenten (Bezirksplanungsbehörden) sowie bei allen Kreisen und kreisfreien Städten zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Düsseldorf, den 3. März 1970

Der Ministerpräsident
des
Landes Nordrhein-Westfalen



ERLAUTERUNGSBERICHT zum Landesentwicklungsplan II

Entwicklungsschwerpunkte und Entwicklungsachsen

1. Entfaltung und zeichnerische Darstellung der räumlichen Auswirkungen des Landesentwicklungsprogramms

1.1 Die räumlichen Auswirkungen des Landesentwicklungsprogramms (MBL. NW. 1964 S. 1205) sind gemäß § 12 Abs. 2 des Landesplanungsgesetzes vom 7. Mai 1962 (GV. NW. S. 229 / SGV. NW. 230) und § 2 der 3. DVO zum Landesplanungsgesetz vom 16. Februar 1965 (GV. NW. S. 39 / SGV. NW. 230) in Landesentwicklungsplänen zu entfalten und in den Grundzügen zeichnerisch darzustellen. Dabei ist zu beachten, daß es sich um übergeordnete und zusammenfassende sachliche Teilpläne im Sinne des § 5 Abs. 1 S. 1 und 2 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 8. April 1965 (BGBl. I S. 306; BGBl. III. 2300. — 1) handelt. Demnach müssen die Landesentwicklungspläne dem Landesentwicklungsprogramm entsprechend gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 ROG im Rahmen ihres jeweiligen sachlichen Teilabschnittes „unbeschadet weitergehender bundes- und landesrechtlicher Vorschriften diejenigen Ziele der Raumordnung und Landesplanung enthalten, die räumlich und sachlich zur Verwirklichung der Grundsätze nach § 2 (ROG) erforderlich sind“.

1.2 Der Landesentwicklungsplan I, der am 28. November 1966 aufgestellt worden ist (MBL. NW. S. 2260), enthält als ersten sachlichen Teilabschnitt die räumliche Abgrenzung der Ballungskerne, Ballungsrandzonen und Ländlichen Zonen sowie die Gemeinden und Städtischen Verflechtungsgebiete mit zentralörtlicher Bedeutung in den Ländlichen Zonen. Im Vorwort des Erläuterungsberichtes zu diesem Landesentwicklungsplan I hat die Landesregierung dargelegt, welche weiteren räumlichen Auswirkungen des Landesentwicklungsprogramms vordringlich in Landesentwicklungsplänen dargestellt werden sollen. In Übereinstimmung mit dem dabei zugrunde gelegten sachlichen Zusammenhang der dafür vorgesehenen Teilabschnitte, der sich aus der Konzeption des Landesentwicklungsprogramms ergibt, stellt der Landesentwicklungsplan II das System der Entwicklungsschwerpunkte und Entwicklungsachsen dar, auf das die Gesamtentwicklung des Landes auszurichten ist.

1.3 Mit der Aufstellung des Landesentwicklungsplanes II wird der mit dem Landesentwicklungsprogramm begonnene stufenweise Aufbau einer Strategie der Landesentwicklung bis zum Jahr 2000 konsequent fortgesetzt. Die in dieser Strategie angestrebte Zielbündelung ist die Grundlage für eine entsprechende Maßnahmenbündelung und damit eine koordinierte Landesentwicklungspolitik.

2. Bedeutung und Aufgabenstellung des Landesentwicklungsplanes II

2.1 Die besondere Bedeutung des Landesentwicklungsplanes II beruht vor allem auf folgenden grundsätzlichen Überlegungen, die sich aus der Gesamtkonzeption des Landesentwicklungsprogramms ergeben:

Die Verdichtung der Besiedelung in bestimmten Räumen des Landes stellt ein sachgesetzlich begründetes wirtschaftliches und gesellschaftliches Erfordernis für die bestmögliche Gesamtentwicklung des Landes dar. Die sich daraus für die räumliche Gestaltung des Landesgebietes ergebende Notwendigkeit einer geordneten siedlungsräumlichen Schwerpunktbildung setzt die Festlegung der Räume voraus, die dafür auf Grund bestimmter Standortvoraussetzungen besonders geeignet sind.

Das wirtschaftliche Wachstum des Landes und der damit verbundene Strukturwandel, insbesondere der Spielraum bei der Wahl des Wohnortes und bei unternehmerischen Standortentscheidun-

gen, sind in steigendem Maße von den gesellschaftlich gestalteten Standortfaktoren im Bereich der Infrastruktur abhängig. Zwischen dieser zunehmenden Abhängigkeit von der Infrastruktur und der erforderlichen siedlungsräumlichen Schwerpunktbildung besteht ein enger wechselseitiger Zusammenhang. Das gilt insbesondere für die funktionsgerechte räumliche Bündelung der kommunalen Infrastruktur und der Bandinfrastruktur, d. h. der siedlungsgebundenen und siedlungsverbindenden öffentlichen und privaten Einrichtungen der Daseinsvorsorge.

Das gesamte Land bildet eine aus gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und räumlicher Sicht arbeitsteilige Leistungsgemeinschaft. Seine Gesamtentwicklung steht in wechselseitiger funktionaler Beziehung zu der Entwicklung seiner Teilräume. Darum ist vor allem der Leistungsaustausch von Bedeutung, der mit dieser gesamträumlichen Verflechtung verbunden ist. Er bedingt ein System von Einrichtungen der Bandinfrastruktur im Bereich des Verkehrs und der Versorgung, das alle Teilräume des Landes unter Berücksichtigung der Landesgrenzen überschreitenden Verflechtungen aufgaben- und bedarfsgerecht verbindet.

Die hieraus abzuleitenden Forderungen für die räumliche Gestaltung des Landesgebietes faßt das Landesentwicklungsprogramm in dem Ziel zusammen:

Die Gesamtentwicklung des Landes ist auf ein System von Entwicklungsschwerpunkten und Entwicklungsachsen auszurichten.

Die geforderte Ausrichtung der Gesamtentwicklung des Landes auf ein System von Entwicklungsschwerpunkten und Entwicklungsachsen verlangt die Darstellung dieses Systems im Landesentwicklungsplan II.

2.2 Gemäß Landesentwicklungsprogramm und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften vom 7. August 1964 (MBL. NW. S. 922) ist dabei von folgender Aufgabenstellung auszugehen:

2.21 Das System der Entwicklungsschwerpunkte und Entwicklungsachsen soll das gesamte Landesgebiet erfassen und eine wechselseitig aufeinander bezogene Einheit bilden. Es soll sicherstellen, daß an der Entwicklung des Landes alle seine Gebiete angemessen teilnehmen (vgl. Landesentwicklungsprogramm I/A/2, I/B/7, II/B/1/c und II/B/2/c).

2.22 Als Entwicklungsschwerpunkte sollen die Räume des Landes festgelegt werden, in denen auf Grund ihrer Tragfähigkeit für die Ausstattung mit öffentlichen und privaten Einrichtungen der Daseinsvorsorge die Standortvoraussetzungen für die anzustrebende siedlungsräumliche Schwerpunktbildung gegeben oder durch gezielte Förderung auszubauen sind. Dabei ist von dem im Landesentwicklungsplan I dargestellten Grundraster der Siedlungsstruktur auszugehen. Dementsprechend ist als zeitlicher Richtwert für die Festlegung der Entwicklungsschwerpunkte und deren jeweils erforderliche gezielte Förderung — von wenigen besonders gelagerten Ausnahmefällen in den Ballungsrandzonen und den Ländlichen Zonen abgesehen — etwa das Jahr 1980 zugrunde zu legen.

2.23 Nach der unterschiedlichen Bedeutung der jeweiligen Standortvoraussetzungen soll zwischen Entwicklungsschwerpunkten 1., 2. und 3. Ordnung unterschieden werden.

Diese Stufung der Standortgunst soll die Grundlage für die Bestimmung des sachlichen Rahmens der Förderungswürdigkeit bilden, von dem bei der Fachplanung in Ausrichtung auf die gegebene oder angestrebte Tragfähigkeit der als Entwicklungsschwerpunkte dargestellten Räume auszugehen ist. Sie bedeutet keine Aussage über die Dringlichkeit und zeitliche Rangordnung hinsichtlich der Förderungsbedürftigkeit der Entwicklungsschwerpunkte. Das gilt auch für das Verhältnis der in den ländlichen Zonen als Entwicklungsschwerpunkte arge-

stellten Räume zu den übrigen Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung. Ihr funktionsgerechter Ausbau gemäß ihrer Darstellung im Landesentwicklungsplan I ist auch weiterhin besonders zu fördern.

- 2.24 Die Entwicklungsachsen sollen das Grundgefüge der räumlichen Verflechtungen darstellen, nach dem sich Art, Leistungsfähigkeit und räumliche Bündelung der Einrichtungen des Verkehrs und der Versorgung richten sollen. Sie sollen in den Grundzügen aufzeigen, was erforderlich ist, um die Entwicklungsschwerpunkte unter Berücksichtigung der die Landesgrenzen überschreitenden Verflechtungen bedarfsgerecht miteinander zu verbinden und bestmögliche Voraussetzungen für den durch räumlich-funktionale Arbeitsteilung bedingten regionalen und überregionalen Leistungsaustausch zu schaffen.
- 2.25 Nach Bedeutung und Ausstattung sollen die Entwicklungsachsen wie die Entwicklungsschwerpunkte in solche 1., 2. und 3. Ordnung untergliedert werden. Dabei ist von den im Landesentwicklungsprogramm aufgeführten Ausstattungsmerkmalen unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Entwicklung der Transport- und Versorgungstechnik auszugehen.
- 2.26 Der Landesentwicklungsplan II soll für alle von seiner Zielsetzung betroffenen Fachplanungen und Aktionsprogramme als Koordinierungsgrundlage zur Maßnahmenbündelung dienen. Dabei ist insbesondere der anzustrebende rentabilitätsorientierte Einsatz der öffentlichen Anlageinvestitionen im Bereich der siedlungsgebundenen, kommunalen Infrastruktur und der siedlungsverbindenden Bandinfrastruktur zu berücksichtigen. Die Rentabilitätsermittlung ist jedoch grundsätzlich auf den Gesamterfolg auszurichten, der durch die Ziele der Landesplanung erreicht werden soll.

3. Entwicklungsschwerpunkte

Die dargestellten Entwicklungsschwerpunkte bezeichnen die Räume des Landes, in denen die Standortvoraussetzungen für eine geordnete siedlungsräumliche Schwerpunktbildung gegeben oder durch gezielte Förderung möglichst bald, d. h. in der Regel bis etwa 1980, auszubauen sind.

- 3.1 Grundsätzlich wird ein Raum nur dann als Entwicklungsschwerpunkt angesehen, wenn er hinsichtlich der Ausstattung mit öffentlichen und privaten Einrichtungen der Daseinsvorsorge mindestens die Tragfähigkeit einer Gemeinde mit zentralörtlicher Bedeutung für einen Versorgungsbereich von 20 000 bis 50 000 Einwohnern aufweist. Es werden jedoch auch solche Räume berücksichtigt, die nach ihrer Entwicklungstendenz, Ausbaufähigkeit und besonderen Lagegunst im System der Entwicklungsachsen die Voraussetzungen dafür bieten, diese Tragfähigkeit bald durch gezielte Förderung zu erreichen. Hierauf aufbauend wird zwischen Entwicklungsschwerpunkten 1., 2. und 3. Ordnung unterschieden:

Entwicklungsschwerpunkte 1. Ordnung

sind Räume, die hinsichtlich der Ausstattung mit öffentlichen und privaten Einrichtungen der Daseinsvorsorge die Tragfähigkeit von Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung für einen Versorgungsbereich von mehr als 100 000 Einwohnern aufweisen oder auf Grund ihrer Entwicklungstendenz, Ausbaufähigkeit und besonderen Lagegunst im System der Entwicklungsachsen durch gezielte Förderung möglichst bald erreichen sollen.

Entwicklungsschwerpunkte 2. Ordnung

sind Räume, die hinsichtlich der Ausstattung mit öffentlichen und privaten Einrichtungen der Daseinsvorsorge die Tragfähigkeit von Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung für einen Versorgungsbereich von 50 000 bis 100 000 Einwohnern aufweisen oder auf Grund ihrer Entwicklungstendenz, Ausbaufähigkeit und besonderen Lagegunst im System der Entwicklungsachsen durch gezielte Förderung möglichst bald erreichen sollen.

Entwicklungsschwerpunkte 3. Ordnung

sind Räume, die hinsichtlich der Ausstattung mit öffentlichen und privaten Einrichtungen der Daseinsvorsorge die Tragfähigkeit von Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung für einen Versorgungsbereich von 20 000 bis 50 000 Einwohnern aufweisen oder auf Grund ihrer Entwicklungstendenz, Ausbaufähigkeit und besonderen Lagegunst im System der Entwicklungsachsen durch gezielte Förderung möglichst bald erreichen sollen.

- 3.2 Ausgehend von dem im Landesentwicklungsplan I dargestellten Grundraster der Siedlungsstruktur werden folgende Räume als Entwicklungsschwerpunkte dargestellt (s. Anlage).

Anlage

Entwicklungsschwerpunkte 1. Ordnung sind

die als Ballungskerne dargestellten Räume sowie die darüber hinaus in den Ballungsrandzonen und den ländlichen Zonen namentlich bezeichneten 30 Räume, die durch eine Kreissignatur mit Kreuzraster gekennzeichnet sind.

Entwicklungsschwerpunkte 2. Ordnung sind

die in den Ballungsrandzonen und den ländlichen Zonen namentlich bezeichneten 45 Räume, die durch eine offene doppelte Kreissignatur gekennzeichnet sind.

Entwicklungsschwerpunkte 3. Ordnung sind

die als Ballungsrandzonen dargestellten Räume, soweit sie nicht als Entwicklungsschwerpunkte einer anderen Ordnung gekennzeichnet sind, sowie die in den ländlichen Zonen namentlich bezeichneten 70 Räume, die durch eine offene einfache Kreissignatur gekennzeichnet sind.

- 3.3 Da die zu den Ballungskernen gehörenden Gemeinden die Standortvoraussetzungen für Entwicklungsschwerpunkte 1. Ordnung entweder auf Grund eigener Tragfähigkeit oder infolge enger siedlungsstruktureller und funktionaler Verflechtungen zusammen mit benachbarten Gemeinden dieser Zone aufweisen oder möglichst bald erreichen sollen, kann hier auf eine teilräumliche Differenzierung verzichtet werden. In den Gebietsentwicklungsplänen sollte gleichwohl in den Ballungskernen auf eine Entwicklung zu Siedlungsschwerpunkten besonders an leistungsfähigen Wegen des öffentlichen Personenverkehrs hingewirkt werden.

- 3.4 Da die Ballungsrandzonen insgesamt zwar die Standortvoraussetzungen für Entwicklungsschwerpunkte 3. Ordnung aufweisen oder möglichst bald erreichen sollen, andererseits aber auch Räume umfassen, in denen die Standortvoraussetzungen von Entwicklungsschwerpunkten 2. und sogar 1. Ordnung gegeben oder zu schaffen sind, ist bei ihnen eine teilräumliche Differenzierung erforderlich. Entsprechend dem Ziel des Landesentwicklungsprogramms, in den Ballungsrandzonen eine „Stadtlandschaft mit ausgeprägten Siedlungsschwerpunkten“ zu schaffen, werden die Räume der Ballungsrandzonen, die als Entwicklungsschwerpunkte 1. und 2. Ordnung anzusehen sind, als solche gekennzeichnet. Dabei werden zusammenhängende Siedlungsbereiche, zwischen denen eine zentralörtlich-funktionale Arbeitsteilung zur Entlastung der Ballungskerne erwünscht ist und in absehbarer Zeit erreichbar erscheint, zu einem Entwicklungsschwerpunkt zusammengefaßt. Das gilt auch für solche Räume, in denen eine siedlungsräumliche Schwerpunktbildung zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung dringend anzustreben ist.

- 3.5 Die ländlichen Zonen haben keine den Ballungskernen oder Ballungsrandzonen vergleichbare generelle Standortgunst. Unter Beachtung der die Siedlungsstruktur dieser Zonen bestimmenden zentralörtlichen Gliederung werden als Entwicklungsschwerpunkte daher nur solche Räume dargestellt, die die geforderten Standortvoraussetzungen aufweisen oder möglichst bald erreichen sollen. In einigen Fällen werden Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung hinsicht-

lich der Tragfähigkeit ihrer Versorgungsbereiche abweichend vom Landesentwicklungsplan I als Entwicklungsschwerpunkte höher eingestuft. Das ist teils auf die kommunale Neuordnung dieser Räume, teils auch auf Ergebnisse neuer Untersuchungen über die Ausdehnung der jeweiligen Versorgungsbereiche zurückzuführen. Dabei sind auch besondere Grenzfälle in wirtschaftlich schwachen und einseitig strukturierten Teilräumen berücksichtigt.

Im Zusammenhang mit dem Entwicklungsschwerpunkt 1. Ordnung Neheim-Hüsten-Arnsberg ist zu beachten, daß der Raum Meschede als Entwicklungsschwerpunkt 2. Ordnung, soweit möglich, hilfszentrale Funktionen eines Entwicklungsschwerpunktes 1. Ordnung wahrnehmen soll, um zumindest öffentliche Einrichtungen höherer Stufe im südöstlichen Sauerland auf lange Sicht leichter erreichbar zu machen. Ähnliches gilt je nach der weiteren Entwicklung im Gebiet der Eifel, ggf. auch für den Entwicklungsschwerpunkt Euskirchen.

- 3.6 Die Abgrenzung der in den Ballungsrandzonen und den ländlichen Zonen als Entwicklungsschwerpunkte dargestellten Räume im einzelnen ist gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 der 3. DVO zum Landesplanungsgesetz, soweit erforderlich, in den Gebietsentwicklungsplänen vorzunehmen. Dabei ist vom Versorgungsnahbereich der namentlich aufgeführten Gemeinde auszugehen. Werden mehrere Gemeinden namentlich aufgeführt, dann bilden ihre Versorgungsnahbereiche zusammen den Raum des Entwicklungsschwerpunktes. Bei der räumlichen Gestaltung dieser Räume im einzelnen sind die Darstellung und Gliederung ihrer Siedlungsbereiche in den Gebietsentwicklungsplänen zugrunde zu legen.
- 3.7 In den als Entwicklungsschwerpunkte bezeichneten Räumen ist eine gegenüber den übrigen Räumen stärkere, standortgerechte Verdichtung der Besiedlung und, den Grundsätzen der regionalen Wirtschaftspolitik entsprechend, die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze anzustreben. Bei der Darstellung und Gliederung der Siedlungsbereiche der Entwicklungsschwerpunkte ist gleichzeitig dafür Sorge zu tragen, daß die von den Entwicklungsschwerpunkten überlagerten Versorgungsnahbereiche mit weniger als 20 000 Einwohnern insgesamt die Möglichkeit erhalten, sich im Rahmen der jeweiligen räumlich-funktionalen Arbeitsteilung bestmöglich zu entwickeln. Das gilt auch für alle Fachplanungen im Bereich der Infrastruktur.
- 3.8 Da die kommunale Neugliederung noch nicht abgeschlossen ist, konnten die Darstellung der Entwicklungsschwerpunkte und die Abgrenzung ihrer Versorgungsbereiche trotz des von der Sache her gegebenen Zusammenhanges noch nicht überall abschließend mit der gemeindlichen Verwaltungsgliederung abgestimmt werden.

Der Landesentwicklungsplan II hat nicht die Aufgabe, Entscheidungen der noch anstehenden kommunalen Neugliederungsmaßnahmen vorwegzunehmen. Zwar ergeben sich einerseits aus der Darstellung der Entwicklungsschwerpunkte durchaus Gesichtspunkte für die kommunale Neugliederung; andererseits wird die Darstellung der Entwicklungsschwerpunkte jedoch durch die kommunale Neugliederung ihrer Versorgungsbereiche mitbestimmt. Daher ist sie im Zuge der kommunalen Neugliederung jeweils zu überprüfen.

Für eine Reihe von Räumen ist bereits bei der Erarbeitung dieses Landesentwicklungsplanes die Notwendigkeit erkennbar geworden, sie nach ihrer kommunalen Neugliederung daraufhin zu überprüfen, ob sie als weitere Entwicklungsschwerpunkte in Betracht kommen. Das gilt u. a. für die Räume Bigge-Olsberg, Delbrück, Salzkotten und Telgte sowie für einige besondere Fälle in Vorranggebieten der Erholung im Sauerland (z. B. Raum Winterberg). Es handelt sich hier um Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung, deren weiterer aufgaben- und bedarfsgerechter Ausbau als Ziel der Landesplanung unverändert anzustreben ist.

In anderen Fällen wird es notwendig sein, die Einstufung der dargestellten Entwicklungsschwerpunkte nach der kommunalen Neugliederung zu überprüfen. Soweit schon jetzt übersehbar ist, gilt das u. a. für die Räume Bergheim (Erft) · Horrem, Dinslaken, Espelkamp, Grevenbroich, Halle (Westf.), Lengerich, Lippstadt und Lübbecke.

4. Entwicklungsachsen

- 4.1 Die Darstellung der Entwicklungsachsen geht davon aus, daß das gesamte Land eine arbeitsteilige Leistungsgemeinschaft bildet. Dementsprechend stellen die Entwicklungsachsen das Grundgefüge der räumlichen Verflechtungen dar, innerhalb dessen sich der regionale, überregionale und großräumige Leistungsaustausch bedarfsgerecht vollziehen und entwickeln soll. Dabei werden die Verflechtungen zwischen den Entwicklungsschwerpunkten des Landes und ihr durch räumlich-funktionale Arbeitsteilung bedingter Leistungsaustausch ebenso erfaßt wie die die Landesgrenzen überschreitenden Verflechtungen. Das dargestellte System der Entwicklungsschwerpunkte und Entwicklungsachsen wird dadurch zu einer funktionalen Einheit, die sich in die Raumordnung der Bundesrepublik einfügt. Gleichzeitig werden auch die Voraussetzungen für eine engere Zusammenarbeit mit den unmittelbar benachbarten europäischen Staaten verbessert.

- 4.2 Die wesentlichen Elemente für den derzeitigen Bestand und den weiteren funktionsgerechten Ausbau des Grundgefüges der räumlichen Verflechtungen sind die Straßen und Schienenwege. Sie werden daher als geeignete Merkmale für die Bestimmung der Mindestausstattung der schematisch dargestellten Entwicklungsachsen zugrunde gelegt.

Zu dieser Mindestausstattung der Entwicklungsachsen müssen bzw. können je nach ihrer Funktion weitere Elemente der Bandinfrastruktur im Bereich des Verkehrs und der Versorgung hinzutreten. Sie sind im Einzelfall als besondere achsiale Standortfaktoren zu bewerten, entziehen sich jedoch einer generellen sachlichen und räumlichen Zuordnung als Bestandteile von Entwicklungsachsen (z. B. Wasserstraßen). Letzteres gilt vor allem für die Versorgungsleitungen verschiedener Art. Sie sind nicht in erster Linie unter dem Gesichtspunkt der Parallelläufigkeit zu Verkehrsbändern zu sehen. Entscheidend ist vielmehr ihre Bündelung mit den das Grundgefüge der Entwicklungsachsen bestimmenden Verkehrsbändern in den Entwicklungsschwerpunkten. Für Wasserversorgungsleitungen (Trink- und Brauchwasserversorgung für den Massenbedarf) gilt das ebenso wie für Hauptvorfluter. Die elektrischen Leitungen bilden bereits ein so dichtes Netz, daß man davon ausgehen kann, daß alle Entwicklungsschwerpunkte mindestens Anschluß an das 110 kV-Netz haben. Demgegenüber sind die Pipelines verschiedener Art (Öl, Ferngas, sonstige Produktenleitungen) — abgesehen davon, daß sie nicht in allen Fällen allgemein zugängliche Verkehrswege darstellen — sachlich und räumlich nur begrenzt als Elemente von Entwicklungsachsen zu betrachten. Im Einzelfall können sie jedoch ein bedeutender Standortfaktor sein.

- 4.3 Nach ihrer jeweiligen funktionalen Bedeutung wird zwischen Entwicklungsachsen 1., 2. und 3. Ordnung unterschieden. Dabei wird davon ausgegangen, daß Entwicklungsschwerpunkte 1. Ordnung in der Regel an Entwicklungsachsen 1. Ordnung, mindestens jedoch an Entwicklungsachsen 2. Ordnung, Entwicklungsschwerpunkte 2. Ordnung mindestens an Entwicklungsachsen 2. Ordnung oder im Schnittpunkt mehrerer Entwicklungsachsen 3. Ordnung, Entwicklungsschwerpunkte 3. Ordnung mindestens an Entwicklungsachsen 3. Ordnung liegen sollen.

Entwicklungsachsen 1. Ordnung

sollen einen bedarfsgerechten Leistungsaustausch zwischen Entwicklungsschwerpunkten 1. Ordnung untereinander und mit vergleichbaren Räumen außerhalb der Landesgrenzen ermöglichen. Sie sollen min-

destens eine Straße und eine Eisenbahnstrecke für den großräumigen Schnellverkehr umfassen.

Entwicklungssachsen 2. Ordnung

sollen einen bedarfsgerechten Leistungsaustausch zwischen Entwicklungsschwerpunkten 2. Ordnung untereinander und mit den Entwicklungsschwerpunkten 1. Ordnung, in strukturbedingten Sonderfällen auch zwischen Entwicklungsschwerpunkten 1. Ordnung untereinander unter Berücksichtigung entsprechender die Landesgrenzen überschreitender Verflechtungen ermöglichen. Sie sollen mindestens eine Straße und eine Eisenbahnstrecke für den überregionalen oder eine Straße für den großräumigen Schnellverkehr umfassen.

Entwicklungssachsen 3. Ordnung

sollen einen bedarfsgerechten Leistungsaustausch der Entwicklungsschwerpunkte 3. Ordnung untereinander und mit den Entwicklungsschwerpunkten 2. und 1. Ordnung unter Berücksichtigung entsprechender die Landesgrenzen überschreitender Verflechtungen ermöglichen. Sie sollen mindestens eine Straße für den regionalen Verkehr umfassen.

- 4.4 Die jeweils zugrunde gelegte Mindestausstattung der Entwicklungssachsen geht von folgenden Leitsätzen aus, die sich vor allem am Personenverkehr orientieren:

Auf einer Straße oder Eisenbahnstrecke für den großräumigen Schnellverkehr soll eine durchschnittliche Reisegeschwindigkeit von mindestens 80 km:Std. während der gesamten Tageszeit zwischen Quelle und

Ziel erreicht werden. In den Ballungskernen und Ballungsrandzonen sind diese Richtwerte unter Berücksichtigung leistungsfähiger Schnellbahnsysteme mit Zubringerfunktion entsprechend zu modifizieren. Bei verschiedenen Entwicklungssachsen 1. Ordnung ist im übrigen zu berücksichtigen, daß die geforderte Ausstattung mit einer Eisenbahnstrecke für den großräumigen Schnellverkehr eine langfristige Zielsetzung zum Ausdruck bringen soll.

Auf einer Straße oder Eisenbahnstrecke für den überregionalen Verkehr soll eine durchschnittliche Reisegeschwindigkeit von mindestens 60 km:Std. während der gesamten Tageszeit zwischen Quelle und Ziel erreicht werden.

Auf einer Straße für den regionalen Verkehr soll eine durchschnittliche Reisegeschwindigkeit im Personenverkehr von mindestens 40 km:Std. während der gesamten Tageszeit zwischen Quelle und Ziel erreicht werden.

- 4.5 Die generelle Bindung der Funktion und Leistungsfähigkeit der Entwicklungssachsen an das jeweilige Ausmaß der Verflechtungen zwischen den Räumen, die als „Bedarfsträger“ des Leistungsaustausches berücksichtigt sind, zeigt den sachlichen Rahmen für den Ausbau der Entwicklungssachsen auf. Als zeitlicher Richtwert ist dabei mittelfristig die bis 1980 zu erwartende Entwicklung der „Bedarfsträger“, langfristig, soweit in Anpassung an die Entwicklung der jeweiligen Verflechtungen erforderlich, ein späterer Zeitpunkt zugrunde zu legen. Die Festlegung der Ausbauprioritäten im einzelnen ist Sache der zuständigen Fachressorts.

Anlage des Erläuterungsberichtes zum Landesentwicklungsplan II

Zusammenstellung der Entwicklungsschwerpunkte nach den Planungsgebieten der Landesplanungsgemeinschaften

1. Planungsgebiet der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland

1.1 Entwicklungsschwerpunkte 1. Ordnung

1.11 Die im Landesentwicklungsplan I als *Ballungskerne*
dargestellten Räume
(s. A. 1 der Anlage des Erläuterungsberichtes zum
Landesentwicklungsplan I)

1.12 In den *Ballungsrandzonen*:

Reg.-Bez. Aachen

Raum Alsdorf

Raum Eschweiler-Stolberg (Rhld.)

Reg.-Bez. Düsseldorf

Raum Ratingen

Raum Velbert

Raum Viersen

Reg.-Bez. Köln

Raum Berg. Gladbach/Bensberg

Raum Brühl/Hürth

Raum Porz am Rhein

Raum Siegburg-Troisdorf

1.13 In den *Ländlichen Zonen*:

Reg.-Bez. Aachen

Raum Düren

Raum Hückelhoven-Ratheim/Heinsberg (Rhld.)/Ober-
bruch-Dremmen

Reg.-Bez. Düsseldorf

Raum Kleve-Emmerich

Reg.-Bezirk Köln

Raum Gummersbach-Bergneustadt/Wiehl

1.2 Entwicklungsschwerpunkte 2. Ordnung

1.21 In den *Ballungsrandzonen*:

Reg.-Bez. Aachen

Raum Würseien

Reg.-Bez. Düsseldorf

Raum Dormagen

Raum Hilden

Raum Langenfeld (Rhld.)

Raum Mettmann

Raum Meerbusch

Reg.-Bez. Köln

Raum Wesseling/Rodenkirchen (Bez. Köln)

1.22 In den *Ländlichen Zonen*:**Reg.-Bez. Aachen**

Raum Gemünd/Kall/Schleiden
Raum Jülich

Reg.-Bez. Düsseldorf

Raum Grevenbroich
Raum Kempen
Raum Nettetal

Reg.-Bez. Köln

Raum Bergheim (Erfst)/Horrem
Raum Euskirchen

1.3 **Entwicklungsschwerpunkte 3. Ordnung**1.31 Die im Landesentwicklungsplan I als *Ballungsrandzonen* dargestellten Räume, soweit sie nicht als Entwicklungsschwerpunkte anderer Ordnung gekennzeichnet sind.

(s. A. 2 der Anlage des Erläuterungsberichtes zum Landesentwicklungsplan I)

1.32 In den *Ländlichen Zonen*:**Reg.-Bez. Aachen**

Raum Blankenheim
Raum Erkelenz
Raum Geilenkirchen
Raum Mechernich/Veytal (Reg.-Bez. Köln)
Raum Monschau/Simmerath/Lammersdorf
Raum Wegberg

Reg.-Bez. Düsseldorf

Raum Goch
Raum Radevormwald
Raum Rees
Raum Schwalmtal

Reg.-Bez. Köln

Raum Bedburg
Raum Eitorf
Raum Engelskirchen/Ründeroth
Raum Hennef (Sieg)
Raum Erftstadt
Raum Overath
Raum Rheinbach/Meckenheim
Raum Waldbröl
Raum Wipperfürth/Hückeswagen

2. **Planungsgebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk**2.1 **Entwicklungsschwerpunkte 1. Ordnung**2.11 Die im Landesentwicklungsplan I als *Ballungskerne* dargestellten Räume
(Siehe B. 1 der Anlage des Erläuterungsberichtes zum Landesentwicklungsplan I)2.12 In den *Ballungsrandzonen*:**Reg.-Bez. Arnsberg**

Raum Hamm
Raum Schwelm/Gevensberg/Ennepetal

Reg.-Bez. Düsseldorf

Raum Moers/Rheinkamp
Raum Wesel

Reg.-Bez. Münster

Raum Marl

2.2 Entwicklungsschwerpunkte 2. Ordnung

2.21 In den *Ballungsrandzonen*:

Reg.-Bez. Arnsberg

Raum Bergkamen

Raum Hattingen

Raum Kamen

Raum Schwerte

Raum Unna

Reg.-Bez. Düsseldorf

Raum Dinslaken

Raum Kamp-Lintfort

Reg.-Bez. Münster

Raum Datteln

Raum Dorsten

2.22 In den *Ländlichen Zonen*:

Reg.-Bez. Düsseldorf

Raum Geldern

2.3 Entwicklungsschwerpunkte 3. Ordnung

2.31 Die im Landesentwicklungsplan I als *Ballungsrandzonen* dargestellten Räume, soweit sie nicht als *Entwicklungsschwerpunkte anderer Ordnung* gekennzeichnet sind.

(Siehe B. 2 der Anlage des Erläuterungsberichtes zum Landesentwicklungsplan I)

2.32 In den *Ländlichen Zonen*:

Reg.-Bez. Düsseldorf

Raum Kevelaer

Raum Xanten

Reg.-Bez. Münster

Raum Haltern

3. Planungsgebiet der Landesplanungsgemeinschaft Westfalen

3.1 Entwicklungsschwerpunkte 1. Ordnung

3.11 Die gemäß Landesentwicklungsplan I zu den *Ballungskernen* gehörenden Räume

(Siehe C. 1 der Anlage des Erläuterungsberichtes zum Landesentwicklungsplan I)

3.12 In den *Ballungsrandzonen*:

Reg.-Bez. Arnsberg

Raum Iserlohn

3.13 In den *Ländlichen Zonen*:

Reg.-Bez. Arnsberg

Raum Hüttental/Siegen/Eiserfeld

Raum Lüdenscheid

Raum Neheim-Hüsten/Arnsberg

Reg.-Bez. Detmold

Raum Detmold
 Raum Gütersloh
 Raum Herford
 Raum Minden
 Raum Paderborn

Reg.-Bez. Münster

Raum Bocholt
 Raum Münster (Westf.)
 Raum Rheine

3.2 Entwicklungsschwerpunkte 2. Ordnung**3.21 In den Ballungsrandzonen:****Reg.-Bez. Münster**

Raum Werne a. d. Lippe

3.22 In den Ländlichen Zonen:**Reg.-Bez. Arnsberg**

Raum Lippstadt
 Raum Menden (Sauerland)
 Raum Meschede
 Raum Olpe
 Raum Soest

Reg.-Bez. Detmold

Raum Bünde
 Raum Höxter
 Raum Lemgo
 Raum Oeynhausen, Bad/Löhne
 Raum Rheda-Wiedenbrück
 Raum Salzuflen, Bad

Reg.-Bez. Münster

Raum Ahaus
 Raum Ahlen
 Raum Beckum/Neubeckum/Ennigerloh
 Raum Borken
 Raum Burgsteinfurt/Borghorst
 Raum Coesfeld
 Raum Gronau (Westf.)/Epe
 Raum Ibbenbüren
 Raum Warendorf

3.3 Entwicklungsschwerpunkte 3. Ordnung**3.31 Die im Landesentwicklungsplan I als Ballungsrandzonen dargestellten Räume, soweit sie nicht als Entwicklungsschwerpunkte anderer Ordnung gekennzeichnet sind.**

(Siehe C. 2 der Anlage des Erläuterungsberichtes zum Landesentwicklungsplan I)

3.32 In den Ländlichen Zonen:**Reg.-Bez. Arnsberg**

Raum Altena
 Raum Attendorn
 Raum Berleburg
 Raum Brilon
 Raum Finnentrop
 Raum Fredeburg/Schmallenberg
 Raum Geseke
 Raum Kreuztal/Hilchenbach
 Raum Laasphe

Raum Lennestadt
Raum Meinerzhagen/Kierspe
Raum Netphen
Raum Neunkirchen/Burbach
Raum Niedermarsberg
Raum Plettenberg
Raum Sundern (Sauerland)
Raum Warstein/Belecke
Raum Werdohl
Raum Werl

Reg.-Bez. Detmold

Raum Barntrup
Raum Beverungen
Raum Blomberg
Raum Brakel
Raum Büren
Raum Driburg, Bad
Raum Espelkamp
Raum Halle (Westf.)
Raum Hausberge a. d. Porta/Holzhausen a. d. Porta
Raum Bad Meinberg-Horn
Raum Lage
Raum Lübbecke
Raum Petershagen-Lahde
Raum Rietberg
Raum Schloß Holte-Stukenbrock
Raum Spenge/Enger
Raum Steinheim
Raum Versmold
Raum Vlotho
Raum Warburg

Reg.-Bez. Münster

Raum Dülmen
Raum Emsdetten
Raum Greven
Raum Lengerich
Raum Lüdinghausen
Raum Ochtrup
Raum Oelde
Raum Stadtlohn
Raum Vreden



Einzelpreis dieser Nummer 3,— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf,

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.

**Die Anlage ist aus technischen
Gründen nicht erfasst worden.**

**Ministerialblatt
Nr. 47/1970**

**Die Anlage ist nur in der Biblio-
thek des Landtags NRW
einzusehen.**